

Amtliche Erhebung der Mikrozensus

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen teilt mit, dass im April, Juli, September, November und Dezember 2017 die Mikrozensus-erhebung (Haushaltsbefragung) in der Gemeinde Wennigsen (Deister) durchgeführt wird.

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters am 25.05.2014 in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Nach § 45 g Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 68 Absatz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters am 25.05.2014 in der Gemeinde Wennigsen (Deister), das der Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellt hat, bekannt:

Wahl des Bürgermeisters

Wahlberechtigte insgesamt:	11.745
Wählerinnen/Wähler insgesamt:	7.476
Wahlbeteiligung:	63,6 %
Ungültige Stimmzettel:	123
Gültige Stimmen/Stimmzettel:	7353

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Meineke, Christoph (Einzelwahlvorschlag Meineke)	6.589 Stimmen	89,6 %
Sondermann, Martin Paul Josef (CDU)	764 Stimmen	10,4 %

Gewählt ist damit gem. § 45 g Absatz 2 Satz 2 NKWG Herr Christoph Meineke (Einzelwahlvorschlag Meineke).

Eine Stichwahl findet gem. § 45 b Absatz 3 NKWG nicht statt, da Herr Christoph Meineke mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (3.677) erreicht hat. Herr Christoph Meineke ist somit zum 01.01.2015 als Bürgermeister gewählt. Seine neue Amtszeit endet zum 31.10.2021.

Nach § 46 Absatz 1 NKWG kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat und die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Landeswahlleiterin gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Gemeinde Wennigsen (Deister): Amtliche Bekanntmachung

Der Wahleinspruch ist bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wennigsen (Deister), Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen (Deister), innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wennigsen (Deister), den 28.05.2014

Der Gemeindevorstand
Fals

Letzte Änderung dieser Seite am: Dienstag, 11.04.2017